



Informationen zum Abschlussmodul in den Master-Lehramtsstudiengängen G, HR und GYM

gemäß Besonderer Prüfungsordnung (BPO) Nr. 1369 vom 14.09.2021 (§5 und §8)

Allgemeine Infos und Voraussetzungen zur Zulassung zum Abschlussmodul

- Voraussetzung für die Zulassung zum Abschlussmodul/der Masterarbeit:
Immatrikulation im entsprechenden Studiengang und Nachweis von 60 CP auf dem Notenspiegel sowie ggf. Sprachnachweise/Exkursionstage/Auslandsaufenthalt.
- Die Leistungen des Abschlussmoduls sind innerhalb eines Studienjahres abzulegen.
- Die Zulassung zum Abschlussmodul ist spätestens 8 Wochen, nachdem alle übrigen zur Beendigung des Studiums erforderlichen Prüfungs- und Studienleistungen vorlagen, zu beantragen.
- Der Zulassungsantrag kann auf der Homepage des Prüfungsamtes heruntergeladen werden:
<https://www.tu-braunschweig.de/fk6/studierende/apa/formulare>
- Der Zulassungsantrag muss nach dem Ausfüllen durch den/die Prüfende/n umgehend an das Prüfungsamt geschickt werden.
- Das Thema der Masterarbeit wird zeitnah nochmal per E-Mail an die zu prüfende Person übermittelt, inkl. Abgabetermin und Merkblatt.
- Die Prüfungszeiträume werden individuell mit den Prüfenden (bzw. den jeweiligen Instituten) abgestimmt.
- Das Abschlussmodul besteht aus der Masterarbeit (18 CP) und einem mündlichen Kolloquium (2 CP).

Masterarbeit

- Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt 4 Monate. Die Frist beginnt mit dem eingetragenen Datum (Mit Datum vom...) auf dem Zulassungsantrag.
- Die Masterarbeit kann im Erst- oder Zweitfach oder in den Bildungswissenschaften geschrieben werden.
- Die Regelungen zur Themenstellung der Masterarbeit finden Sie in §8 Absätze 4 und 5 der BPO.

Kolloquium

- Für das Kolloquium muss kein separater Antrag gestellt werden. Der Termin wird direkt zwischen der zu prüfenden Person und den Prüfenden vereinbart.
- Das Kolloquium erfolgt nach Maßgabe des entsprechenden Paragraphen der Verordnung über Masterabschlüsse für Lehramter in Niedersachsen.
- Das Kolloquium dauert zwischen 15 und 30 Minuten.
- Es nehmen ein Erstprüfer bzw. eine Erstprüferin und ein Zweitprüfer bzw. eine Zweitprüferin am Kolloquium teil.
- Der oder die Erstprüfende der Masterarbeit übernimmt die Leitung.
- Der oder die Zweitprüfende der Masterarbeit kann auch Zweitprüfende/r im Kolloquium sein. Es kann aber auch ein/e anderer Zweitprüfende/r durch den/die Studierende/n ausgewählt werden.
- Der oder die Zweitprüfende kann auch eine Lehrperson aus dem jeweils anderen Fach (Erst- oder Zweitfach) oder den Bildungswissenschaften sein.